

Corporate Governance Bericht 2025 der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH

zum Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen
gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 14.07.2026

Wirtschaftsregion Lausitz GmbH
Geschäftsführung
Aufsichtsrat

Nach der Änderung der Gesellschafterstruktur im Januar 2022 hält das Land Brandenburg die Stimmrechtsmehrheit an der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH (WRL). Die WRL ist zur Anwendung des Brandenburgischen Corporate Governance Codex (CGK vom 17.06.2025) verpflichtet und somit auch zur Abgabe eines jährlichen CGK-Berichtes, in dem die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären, dass den Regeln und Handlungsempfehlungen entsprochen wird und etwaige Abweichungen entsprechend begründet werden.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben sich im Berichtsjahr 2022 erstmalig mit den Vorgaben des Kodexes auseinandergesetzt. Als Ergebnis konnte die Entsprechenserklärung abgegeben werden. Sie wird auf der Internet-Seite der WRL veröffentlicht.

Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der WRL

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären, dass die WRL im Geschäftsjahr 2025 den Regeln und Handlungsempfehlungen des Corporate Governance Kodex für Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen entsprochen haben und weiterhin entsprechen werden.

Die WRL weicht in folgenden Punkten von den im CGK enthaltenen Regeln und Handlungsempfehlungen ab:

1. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

CGK Pkt. 3.12.: „Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat (D & O-Versicherung) soll nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten geschäftlichen oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind; dies ist auf Grundlage einer unternehmensspezifischen Risikoanalyse zu dokumentieren. Für Mitglieder der Geschäftsführung ist ein Selbstbehalt von mindestens zehn vom Hundert des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung vorzusehen. Für Mitglieder des Aufsichtsrats soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden; er soll sich in entsprechender Weise an der Höhe der Vergütung für die Tätigkeit in dem Aufsichtsrat orientieren. In dem Vertrag über die D & O-Versicherung ist zu vereinbaren, dass im Versicherungsfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen; ferner ist auszuschließen, dass im Versicherungsfall Freistellungsansprüche, die einem auf Veranlassung des Landes bestellten Mitglied des Aufsichtsrats kraft Dienstrechts gegen das Land zustehen, auf den Versicherer übergehen. Der Abschluss einer D & O-Versicherung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.“

In der bestehenden Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) besteht grundsätzlich keine Möglichkeit einen Selbstbehalt für Mitglieder der Geschäftsführung zu vereinbaren. Zur Absicherung des Selbstbehaltes ist für den Geschäftsführer der Abschluss einer persönlichen D&O-Versicherung notwendig.

Eine Ausweitung der Vermögenshaftpflichtversicherung im Zusammenhang mit dem Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder wird nicht als notwendig angesehen, da es an der erhöhten geschäftlichen oder betrieblichen Risikoaussetzung der WRL fehlt.

2. Aufsichtsrat

CGK Pkt. 5.1.9.: „Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung soll auf höchstens fünf Jahre befristet werden. In Fällen erstmaliger Berufung in eine Geschäftsführung soll die Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen; diese sind vom Aufsichtsrat zu dokumentieren. Der Aufsichtsrat soll eine Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung festlegen.“

Der 3. Änderungsvertrag zum Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer wurde mit Wirkung zum 01.01.2025 für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Seine Laufzeit endet zum 31.12.2029. Der Aufsichtsrat sieht keine Notwendigkeit eine Altersgrenze für die Geschäftsführung festzulegen.

2.1. Bildung von Ausschüssen

CGK Pkt. 5.3.2.: „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen

Revisionssysteme, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance befasst. Der Vorsitz des Aufsichtsrats soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben.“

Der Aufsichtsrat sieht bei der derzeitigen Zusammensetzung, Größe und Übersichtlichkeit der Geschäftstätigkeit der WRL keine Notwendigkeit, einen Prüfungsausschuss wie auch weitere in Pkt. 5.3. des CGK beschriebene Ausschüsse einzurichten.

2.2. Zusammensetzung

CGK Pkt. 5.4.1.: „Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen mit Bezug zu dem Geschäftsfeld des Unternehmens verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes ordnungsgemäß wahrzunehmen; in diesem Rahmen ist auf Vielfalt (Diversity) und dabei insbesondere auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Ferner sollen potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Es soll eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden.“

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist Aufgabe der Gesellschafter. Der Aufsichtsrat sieht keine Notwendigkeit, eine formelle Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates festzulegen. Die Gesellschafter berücksichtigen die Anforderungen des CGK bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat der WRL setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen, zu denen 5 Frauen gehören (Stand 31.12.2025).

3. Rechnungswesen

CGK Pkt. 7.1.2.: „Bei größeren Unternehmen und Konzernobergesellschaften ist darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (Interne Revision) mit Prüfungen beauftragt. Die Interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein. Die Aufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungen sollen sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsführung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken. Dabei sind auch die Berichte der Revisionsstellen der Untergesellschaften sowie die der Abschlussprüfer aller Konzerngesellschaften auszuwerten.“

Aufgrund der derzeitigen Zusammensetzung, Größe und Übersichtlichkeit der Geschäftstätigkeit der WRL soll eine Interne Revision nicht innerbetrieblich realisiert, sondern extern vergeben werden. Sie unterstützt somit die Geschäftsführung bei der Überwachung und Einhaltung aller Geschäftsprozesse. Eine Prüfung von definierten Geschäftsvorgängen erfolgt alle 5 Jahre. Die Ergebnisse werden innerhalb des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung beraten.

Die interne Revision soll im Jahr 2026 ausgeschrieben werden.

4. Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Die Bezüge der Geschäftsführung stellen sich wie folgt dar:

Vergütung 2025	Grundvergütung	Variable Bezüge*	Sachbezug	Gesamt
Heiko Jahn	124.700 EUR	7.200 EUR	4.636,44 EUR	136.536,44 EUR

* Erfolgsabhängige Sonderzahlung 2024

Der Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung. Von der Gesellschaft wurden auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen oder hierfür Vorteile gewährt.

Cottbus, 14.07.2026

Für den Aufsichtsrat



Dr.-Ing. Klaus Freytag
Vorsitzender

Für die Geschäftsführung



Heiko Jahn
Geschäftsführer